

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

der Pfarrei St. Anna - Herschbach

Aktualisierung 01.01.2025

Pfarrei Sankt Anna

Mariä Geburt
Marienhausen

St. Anna
Herschbach

Mariä Himmelfahrt
Marienrachdorf

St. Josef
Sessenhausen

St. Antonius
Hartenfels

St. Bonifatius
Selters

St. Peter und Paul
Weidenhahn

Herz Jesu
Schenkelberg



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort / Einleitung	03
2	Risiko- / Situationsanalyse	05
3	Persönliche Eignung Erweitertes	06
4	polizeiliches Führungszeugnis	07
5	Verhaltenskodex	08
6	Beschwerdewege / Anregungen	13
7	Meldewege	14
8	Handlungsleitfaden bei Vermutung von sexualisierter Gewalt	15
9	Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht)	16
10	Qualitätsmanagement	17
11	Aus- und Fortbildung	17
12	Schlusswort	18
13	Anlagen	19

1. Vorwort / Einleitung

Mit dem Institutionellen Schutzkonzept (ISK) möchte die Pfarrei St. Anna / Herschbach verdeutlichen, dass sie alles Erdenkliche präventiv unternimmt, damit sich Kinder, Jugendliche und darüber hinaus alle anderen Schutzbedürftigen im Rahmen der pfarrlichen Aktivitäten wohlfühlen können.

Bei allen Maßnahmen steht das Kindeswohl an erster Stelle!

Aus diesem Grund hat die Pfarrei alle Bereiche, in denen sie mit Schutzbedürftigen zu tun hat, betrachtet und die folgenden Maßnahmen beschlossen, um es potenziellen Tätern gar nicht erst zu ermöglichen, Schutzbefohlene zu missbrauchen.

Darüber hinaus hat sie auch Beschwerdewege festgelegt, die es möglichen Opfern und HinweisgeberInnen ermöglichen, ihr Anliegen unkompliziert zu Gehör zu bringen, damit dieses sachlich, angemessen und zeitnah geprüft und bearbeitet werden kann.

Zusätzlich hat sich die Pfarrei auf einen Verhaltenskodex geeinigt, der als Maßstab des Handelns für Haupt- und Ehrenamtliche angelegt wird.

Zur Erstellung dieses ISK haben sich Verantwortliche aus allen Bereichen der Pfarrei mit eingebracht, die unmittelbar und mittelbar mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben:

Seelsorgeteam

Pfarrer Michael Weber, Pater Aniceth Mosha, Pater Joby Joseph, Diakon Dieter Wittemann, Pastoralreferent Andreas Kratz, Pastoralreferent Matthias Scherer-Ewens

Pfarrgemeinderat

Jutta Ortseifen, Vorsitzende

MAV-Vertretung

Karin Wingender, Sekretärin

Mitarbeitende der Pfarrei

An der Überarbeitung waren weiter verschiedene ehrenamtliche Mitarbeitende der Pfarrei beteiligt, die in ihren Aufgabenbereichen in besonderer Form mit Kindern zu tun haben.

Das ISK der Pfarrgemeinde wird dauerhaft auf der Homepage der Pfarrgemeinde unter **www.pfarrei-st-anna.de** veröffentlicht.

In gedruckter und digitaler Form liegt es im Pfarrbüro, Heinrich-te-Poel-Straße 7, 56249 Herschbach, aus.

Die Katholische Kindertagesstätte (KiTa) St. Anna in Herschbach hat ebenfalls ein Exemplar vorliegen.

Es wurde auch im Pfarrgemeinderat in öffentlicher Sitzung besprochen und dort an alle Anwesenden ausgeteilt.

Die politische Gemeinde wurde in Form der Verbandsgemeinde informiert.

2. Risiko- / Situationsanalyse

In der Vorbereitung wurde darauf geachtet, dass alle Gruppen und Personenkreise, die in unserer Pfarrei mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, bei der Erstellung gehört wurden.

Folgende Bereiche der Pfarreiarbeit sind besonders im Blick für einen sensiblen Umgang:

- # Messdienertreffen und Messdienerkontakte, insbesondere im Rahmen von Gottesdiensten in den Sakristeien.
- # Erstkommunionvorbereitung
- # Firmvorbereitung
- # Musikangebote und Musikgruppen für Kinder und Jugendliche
- # Ferienfreizeiten
- # Büchereiangebote
- # Krabbelkreise
- # Kindergottesdienste

Die regelmäßige Schulung der Ehrenamtlichen bleibt eine wiederkehrende Herausforderung.

Das Ergebnis dieser Risikoanalyse wird alle 5 Jahre in den einzelnen Gruppen überprüft. Ein eventueller Hinweis auf Missstände wird von den entsprechenden Gruppen an die Gremien und die geschulte Fachkraft für Prävention zur Beseitigung des Problems weitergeleitet.

Der unter Punkt 5 aufgeführte Verhaltenskodex soll sensibilisieren und helfen, Risiken zu vermeiden.

3. Persönliche Eignung

Die Verantwortlichen der Pfarrei, insbesondere Pfarrer, Verwaltungs- und Pfarrgemeinderat sowie die geschulte Fachkraft für Prävention, tragen Sorge dafür, dass nur Personen in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden, die fachlich und persönlich dazu geeignet sind. Dies gilt für Haupt- und Ehrenamtliche.

Daher wird Folgendes beschlossen:

- a) Bei Stellenausschreibungen ist auf die Präventionsordnung des Bistums hinzuweisen.
- b) In Einstellungsgesprächen werden die BewerberInnen aufgefordert, zur Präventionsordnung Stellung zu beziehen. Des Weiteren wird erfragt, ob sie je mit sexuellem Missbrauch zu tun hatten oder ob ein Strafverfahren wegen eines Sexualvergehens gegen sie anhängig war oder ist.
- c) Jeder, der mit Kindern und Jugendlichen in näheren Kontakt kommt, muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Die genaue Ausgestaltung orientiert sich an einer Vorgabe des Bistums und wird unter 4. konkretisiert.
- d) Den StellenbewerberInnen wird das ISK und der Verhaltenskodex ausgehändigt, der bei Einstellung zu unterzeichnen ist.
- e) Mitarbeitende der Pfarrei [haupt- und ehrenamtlich sowie angestellt] verpflichten sich, vor der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eine Präventionsschulung zu absolvieren und eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. Hierfür trägt der jeweils in diesem Bereich zuständige Seelsorger Sorge.

4. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Für die hauptamtlichen Mitarbeitenden des Bistums Limburg in der Pfarrei St. Anna, Herschbach werden die erweiterten Führungszeugnisse [EFZ] durch die Personalabteilung im Bischöflichen Ordinariat in Limburg regelmäßig angefragt und eingesehen.

Die geschulte Fachkraft der Pfarrei fordert spätestens alle 5 Jahre die zum angegebenen Personenkreis gehörenden Mitarbeitenden schriftlich auf, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Das EFZ verbleibt nach der Dokumentation durch die geschulte Fachkraft beim Vorlegenden.

Nach Bewertung durch ein Punkteverfahren des Bistums ergibt sich die Notwendigkeit der Vorlage eines EFZ für folgende Personen:

[-regelmäßige Treffen -Aktionen über Nacht -Kontakte ohne weitere Personen]

- # Mitarbeitende bei Ferienfreizeiten
- # Mitarbeitende in der Firmvorbereitung
- # Mitarbeitende in der Erstkommunionvorbereitung
- # Mitarbeitende in regelmäßigen Kindergottesdiensten und -aktionen
- # Leitende bei Chören und Musiktreffen für Kinder
- # Leitende von Krabbelkreisen
- # Küsterinnen und Küster

Zusätzlich müssen alle, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Diese wird von der geschulten Fachkraft aufbewahrt.

5. Verhaltenskodex

Die Pfarrei St. Anna, Herschbach formuliert für alle Kinder und Jugendlichen auf der Grundlage der Kinderrechte der Vereinten Nationen folgenden Verhaltenskodex (Anlage 2):

Aus den Kinderrechten der Vereinten Nationen ergibt sich eine Grundhaltung, die insbesondere im Umgang mit Kindern und Jugendlichen gilt, aber auch im Zusammenleben mit allen Menschen in unserer Pfarrei - unabhängig von Hautfarbe, Religion, Nationalität und Gesinnung.

Dieser Verhaltenskodex der Pfarrei wird auf der Homepage veröffentlicht und allen Aktiven in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

Er ist für alle in der Pfarrei Tätigen verbindlich und muss von allen Haupt- und Nebenberuflichen, von Ehrenamtlichen sowie den Honorarkräften in einer Verpflichtungserklärung unterschrieben werden.

Die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen werden unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt und dokumentiert.

Aus jedem Kinderrecht ergibt sich als Konsequenz Handeln und Haltung jedes einzelnen Erwachsenen:

Aus dem Kinderrecht „Du hast das Recht, dich wohlfühlen.“

- ergibt sich für mich: Ich richte mein Handeln daran aus, dass Kinder und Jugendliche sich bei uns wohlfühlen können. Ich achte und respektiere ihre Persönlichkeit und Würde. Ich schütze Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinem Einflussbereich liegt.

Aus dem Kinderrecht „Du hast das Recht, dass es Angebote gibt, die zu dir passen.“

- ergibt sich für mich: Ich achte darauf, dass die Angebote, die wir für Kinder und Jugendliche machen, altersgerecht sind und sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren.

Aus dem Kinderrecht „Du hast das Recht, deine Meinung zu sagen und dabei ernst genommen zu werden.“

- ergibt sich für mich: Ich höre den Kindern und Jugendlichen zu und nehme ihre Meinung ernst. Ich binde Kinder und Jugendliche, wo es möglich und sinnvoll ist, in Entscheidungen mit ein.

Aus dem Kinderrecht „Du hast das Recht, selbst zu bestimmen, wobei du mitmachen möchtest.“

- ergibt sich für mich: Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich nehme meine eigenen Grenzen wahr und respektiere die Grenzen anderer – und so respektiere ich auch das „Nein“ des anderen, wenn nicht etwas anderes Wichtiges (die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen, die Aufsichtspflicht...) dagegensteht.

Aus dem Kinderrecht: „Du hast das Recht, dass deine Fragen beantwortet werden.“

- ergibt sich für mich: Ich nehme die Fragen der Kinder und Jugendlichen ernst und gebe ihnen ehrliche, altersgerechte Antworten.

Aus dem Kinderrecht: „Du hast das Recht, dass nicht über dich, sondern mit dir gesprochen wird.“

- ergibt sich für mich: Wenn es um die Interessen von Kindern und Jugendlichen geht, hole ich ihre Meinung dazu ein und entscheide nach Möglichkeit nicht über den Kopf von Kindern und Jugendlichen hinweg.

Aus dem Kinderrecht: „Du hast das Recht, dass dir niemand weh tut.“

- ergibt sich für mich: Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten – egal ob in Wort, Tat, Bild oder sozialen Netzwerken. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen. Ich komme Kindern und Jugendlichen zur Hilfe, wenn ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Ich verletze Kinder und Jugendliche weder durch Taten noch durch Worte.

Aus dem Kinderrecht: „Du hast das Recht, dass du über dich und deinen Körper bestimmst.“

- ergibt sich für mich: Ich achte die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham aller Kinder und Jugendlichen und achte darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen untereinander das tun. Ich unterstütze die Kinder und Jugendlichen darin, ihre Grenzen zu verteidigen. Bei körperlichen Berührungen bin ich sensibel und achtsam und respektiere den Willen meines Gegenübers. Ich fotografiere Kinder und Jugendliche nur, wenn sie damit einverstanden sind. Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen hat.

Aus dem Kinderrecht: „Du hast das Recht, dir Hilfe zu holen.“

- ergibt sich für mich: Ich helfe allen Kindern und Jugendlichen, die mich um Hilfe bitten. Außerdem achte ich auf Anzeichen von Gefährdung und handle verantwortungsvoll und besonnen, d.h. ich interveniere, dokumentiere und informiere die Verantwortlichen, hole mir Unterstützung und verpflichte mich, spätestens alle 5 Jahre an Schulungsangeboten des Bistums oder der Pfarrei teilzunehmen.

Auf der Basis dieser Grundhaltung ergeben sich konkrete Verhaltensregeln für alle Engagierten der Pfarrei:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

- Katechese- und Gruppenstunden sowie alle anderen Treffen mit Kindern und Jugendlichen finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten bzw. an öffentlichen Orten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Spiele, Methoden und Aktionen werden so gestaltet, dass bei diesem Personenkreis keine Angst erzeugt wird und Grenzen nicht überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die Kinder und Jugendlichen voraus. Dies gilt ausdrücklich auch für das Zurechtziehen der Messdienergewänder.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

3. Sprache und Wortwahl

- Interaktion und Kommunikation sind in wertschätzender und respektvoller Art und Weise zu gestalten und sollen an die Bedürfnisse und das Alter der Kinder und Jugendliche angepasst sein. Spitznamen sind zu unterlassen, da sie häufig abwertend wirken.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4. Zulässigkeit von Geschenken

- Geschenke und Bevorzugungen ersetzen keine pädagogisch sinnvolle Zuwendung. Von allen Engagierten wird erwartet, dass sie den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent handhaben.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht zulässig.

5. Beachtung der Intimsphäre

- In Schlaf- und Sanitärräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Kind oder Jugendlichen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung oder dem Rechtsträger vorher eingehend zu klären sowie im Einzelfall zu dokumentieren.
- Gemeinsame Körperpflege mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Sollten (beispielsweise im Rahmen eines Weltjugendtages oder ähnlicher Großveranstaltungen) keine separaten, abschließbaren Waschräume zur Verfügung stehen, ist auf jeden Fall dafür Sorge zu tragen, dass die Körperpflege der Erwachsenen nicht gleichzeitig mit der der Kinder und Jugendlichen stattfindet. Auch bei Kindern und Jugendlichen muss die Altersspanne beachtet werden. So sollen Kinder und Jugendliche ebenfalls getrennt duschen. Gemischtgeschlechtliche Duschgruppen sind grundsätzlich verboten.
- Auf Veranstaltungen und Fahrten, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Kinder und Jugendliche von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen oder Freizeiten sind den Begleitpersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vorher zu klären.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit gewaltdarstellenden und pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln des Bistums Limburg zulässig.
- Bei Veröffentlichungen von Foto- und Tonmaterial oder Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich Aktive halten die Kinder und Jugendlichen dazu an, bei der Nutzung jedweder Medien, wie Handy, Kamera oder Internetforen, auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten und Respekt und Umsicht walten zu lassen.

7. Autofahrten

Die Mitnahme von Kindern und Jugendlichen in Autos von Mitarbeitenden der Pfarrei bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch die Eltern. Diese Zustimmung hat für Fahrten außerhalb des Pfarreigebietes schriftlich zu erfolgen. Mitfahrten EINES Kindes sind nach Möglichkeit anders zu organisieren.

8. Erzieherische Maßnahmen

- Erzieherische Maßnahmen sind so zu gestalten, dass die persönlichen Grenzen nicht überschritten werden.
- Erzieherische Maßnahmen müssen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, transparent, konsequent und dem Betroffenen plausibel sein.
- Bei notwendigen erzieherischen Maßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung oder Drohung unzulässig und damit untersagt.

9. Kleidung

Das Tragen von Kleidung, welche die primären oder sekundären Geschlechtsmerkmale betont, ist im kirchlichen Kontext zu unterlassen, um eine Sexualisierung der Situation zu vermeiden.

6. Beschwerdewege / Anregungen

Beschwerden und Anregungen müssen durch einen „niederschweligen Zugang“ ermöglicht werden.

Dabei können sich Menschen jederzeit an eine der folgenden Personen oder jede Person ihres Vertrauens wenden:

- Pastoralreferent Matthias Scherer-Ewens, geschulte Fachkraft für Prävention
- Frau Martina Haas-Dieterle, Ansprechpartnerin in der Pfarrei St. Anna

Wichtig ist, dass alle Beschwerden und Anregungen ernst genommen werden, vertrauensvoll behandelt werden und nach Besprechung und Klärung eine Rückmeldung zeitnah an den Beschwerdeführenden erfolgt.

Dabei kann auch auf weitere Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Diese sind (siehe Aushang: Anlage 1) der Gemeinde durch Aushang bekannt zu machen.

7. Meldewege

Meldungen über sexuelle Übergriffe oder sexuellen Missbrauch können jederzeit direkt an die Missbrauchsbeauftragten des Bistums Limburg gerichtet werden (Adressen siehe Anhang) oder über das Pfarrbüro an das Kriseninterventionsteam der Pfarrei.

Das Kriseninterventionsteam besteht aus

- Pfarrer Michael Weber
- Pastoralreferent Matthias Scherer-Ewens, geschulte Fachkraft für Prävention
- Frau Martina Haas-Dieterle, Ansprechpartnerin der Pfarrei

Darüber hinaus können sich Betroffene auch jederzeit an Personen ihres eigenen Vertrauens wenden.

Dabei muss in der Gemeinde bekannt sein, dass „Personen des Vertrauens“, besonders wenn sie als Hauptamtliche im Bistum Limburg beschäftigt sind, verpflichtet sind, den Vorfall an den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Limburg zu melden.

Sollte dem Pfarrbüro ein Missbrauchsfall gemeldet werden, soll in diesem Fall lediglich mitgeteilt werden, dass ein Fall von Gewaltanwendung vorliegt. Das Pfarrbüro gibt die Meldung an das Kriseninterventionsteam weiter.

Wird eine solche Meldung an eine andere Person gemacht, ist diese Meldung ebenfalls an das Kriseninterventionsteam weiterzugeben.

Das Kriseninterventionsteam berät die weiteren Schritte und leitet diese, unter Einhaltung der Interventionsordnung des Bistums Limburg, entsprechend ein.

Das Kriseninterventionsteam nimmt auch die Meldung an das Bistum vor und sorgt für die notwendige Dokumentation, siehe Interventionsordnung des Bistums Limburg (Anlage 8).

Die konkreten Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt vorgestellt und besprochen, außerdem werden sie in den Gremien der Pfarrei vorgestellt sowie in den Mitteilungsorganen veröffentlicht und in den Schaukästen mit Telefonnummern ausgehängt.

8. Handlungsleitfaden bei Vermutung von sexualisierter Gewalt

Handlungsleitfaden

bei Vermutung von sexualisierter Gewalt

Was tun...

...bei der **Vermutung**, Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene
seien Opfer sexualisierter Gewalt?

STOPP!



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des / der
vermutlichen Täters/-in.

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang.

Keine eigenen Befragungen durchführen.

Keine Informationen an den / die
vermutliche/n Täter/-in.

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des
vermutlichen Opfers mit dem Verdacht.

Bei einer begründeten Vermutung...

....gegen eine/n haupt- oder ehrenamtlichen
Mitarbeiter/in des Bistums, sind umgehend
die Missbrauchsbeauftragten des Bistums
einzuschalten.

...außerhalb kirchlicher Zusammenhänge ist
diese unter Beachtung des Opferschutzes
dem Jugendamt zu melden.

GO



Ruhe bewahren! Keine überstürzten
Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen.
Verhalten des potentiell betroffenen
Menschen beobachten. Notizen mit Datum
und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten
erkennen und akzeptieren.

Sich selber Hilfe holen!



Sich mit einer **Person des eigenen Vertrauens**
besprechen.

und / oder

Mit der **Ansprechperson des Trägers** Kontakt
aufnehmen.

und / oder

Externe Fachberatung einholen

9. Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht)

Handlungsleitfaden

bei Mitteilung durch mögliche Betroffene (Verdacht)

Was tun wenn...

...Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene **von sexualisierter Gewalt berichten?**

Stopp!



Nicht drängen. Kein Verhör!
Keine Suggestivfragen!
Keine überstürzten Aktionen!

Keine „Warum“-Fragen verwenden, sie lösen leicht Schuldgefühle aus.

Keine logischen Erklärungen einfordern.

Keinen Druck ausüben – auch keinen Lösungsdruck .

Keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen machen: ehrlich sein!
auch keinen Lösungsdruck .

Nach dem Gespräch:

Keine Informationen an die beschuldigte Person!

Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des/der Betroffenen.

Im Erstgespräch eine mögliche Strafanzeige **nicht** thematisieren!

Direkte Einschaltung der Behörden nur bei Gefahr im Verzug.

Go



Ruhe bewahren!

Zuhören, ernst nehmen, Glauben schenken.

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen **ernst nehmen**. Häufig erzählen Betroffene zunächst nur Teile dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des/der Betroffenen **respektieren**.

Für den Mut und das Vertrauen, sich zu öffnen **loben**.

Eindeutig **Partei** für die betroffene Person **ergreifen**:
„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt und nichts ohne Information unternommen wird, aber auch über Meldepflicht und über die nächsten Schritte informieren.

Nach dem Gespräch:

Fakten dokumentieren.

10. Qualitätsmanagement

Um die Umsetzung und Qualität des ISK zu gewährleisten, wird es nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt, nach der Neuwahl eines Pfarrgemeinderates, bei etwaiger Notwendigkeit, spätestens jedoch nach 5 Jahren auf seine Aktualität hin überprüft.

Insbesondere wird der Verhaltenskodex auf seine Wirkung hin in regelmäßigen Abständen überprüft und aktualisiert.

Die geschulte Fachkraft, Herr Pastoralreferent Matthias Scherer-Ewens, überwacht die Fristen für Präventionsschulungen, Fortbildungen und Überprüfungen des ISK, des Verhaltenskodexes und der „erweiterten Führungszeugnisse“ und macht die Betroffenen 1/4 Jahr vor der Notwendigkeit der Vorlage eines neuen erweiterten Führungszeugnisses darauf aufmerksam.

Im Falle eines Vorfalls sexualisierter Gewalt wird den Betroffenen seelsorgliche Hilfe durch die Pfarrgemeinde oder auf Wunsch durch externe professionelle Ansprechpartner angeboten und die Öffentlichkeit nur durch den Sprecher des Bistums Limburgs informiert.

Die seelsorgliche Hilfe vor Ort besteht in Gesprächsangeboten der SeelsorgerInnen.

11. Aus- und Fortbildung

Um Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrei einen sicheren Ort geben zu können, müssen alle Personen, die in unserer Pfarrei aktiv sind, für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert, und Handlungsoptionen vermittelt werden. Deshalb werden alle in unserer Pfarrei im Zusammenhang mit Kindern aktiven Personen regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre zu diesem Thema geschult. Für den Personenkreis, der ein EFZ vorliegen muss, ist diese Schulung verpflichtend. Diese Schulung kann durch externe Anbieter oder die geschulte Fachkraft der Pfarrei erfolgen.

Die Schulung der BetreuerInnen der KiTa Herschbach geschieht in einer eigenen Schulung durch die KiTa Herschbach.

Der Pfarrer und die geschulte Fachkraft haben in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Gruppen dafür Sorge zu tragen, dass alle ehrenamtlich Aktiven gemäß diesem Schutzkonzept geschult werden.

12. Schlusswort

Dieses vorliegende Institutionelle Schutzkonzept (ISK) der Pfarrei St. Anna, Herschbach wird zum 01.03.2025, nach Kenntnisnahme durch den Pfarrer, die geschulte Fachkraft, den Pfarrgemeinderat und den Verwaltungsrat der Pfarrei St. Anna, Herschbach in Kraft gesetzt:

PFARRER

.....
Vorname Name

.....
Unterschrift

GESCHULTE FACHKRAFT

.....
Vorname Name

.....
Unterschrift

PGR-VORSTAND

.....
Vorname Name

.....
Unterschrift

FÜR DEN VERWALTUNGSRAT

.....
Vorname Name

.....
Unterschrift

.....
Vorname Name

.....
Unterschrift

13. Anlagen

1	AnsprechpartnerInnen und Beratungsstellen	20
2	Selbstverpflichtungserklärung Erwachsene	21
3	Selbstverpflichtungserklärung Jugendliche	23
4	Dokumentation von Missbrauchsmeldungen	25
5	Gesprächsprotokoll mit dem / der Betroffenen	27
6	Formblatt zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt	29
7	Dokumentation Einsichtnahme	30
8	Interventionsordnung des Bistums Limburg	31

Anlage 1: AnsprechpartnerInnen und Beratungsstellen

AnsprechpartnerInnen bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt...

→ ... in der Pfarrei St. Anna

Herr Pfarrer Michael Weber

02626.927800

m.weber@pfarrei-st-anna.de

Geschulte Fachkraft Herr Matthias Scherer-Ewens

02626.9278019

m.scherer@pfarrei-st-anna.de

Frau Martina Haas-Dieterle

mhd-schutz@gmx.de

→ ... im Bistum Limburg "Fachstelle gegen Gewalt"

Silke Arnold 06431.295 315

Matthias Belikan 06431.295 111

Robin Gerlach 06431.295 236

→ ... durch unabhängige beauftragte Personen

Dr. Ursula Rieke

0175 489 10 39

ursula.rieke@bistumlimburg.de

Dr. Klaus-Peter Ohlemann

0172 300 55 78

klaus-peter.ohlemann@bistumlimburg.de

Beauftragte, unabhängige AnsprechpartnerInnen bei Verdachtsfällen von spiritueller Gewalt...

Frau Christine Walter-Klix 0151 26 60 15 60

Herr Michael Cleven 0151 200 47 896

Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)AnsprechpartnerInnen für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und Schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. Ich kann meiner Verpflichtung zur Mitteilung von laufenden Ermittlungsverfahren auch dadurch entsprechen, dass ich eine entsprechende Mitteilung an die Stelle richte, die nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung zur Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses zuständig ist.

9. Mir wurde das ISK der Pfarrei St. Anna, Herschbach ausgehändigt und ich stimme den Regelungen, insbesondere dem Verhaltenskodex, zu.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen ein. Das bedeutet für mich auch, einer dahingehenden Vermutung nachzugehen.

6. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.

7. Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch Andere seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen Tätern, sondern auch von weiblichen Täterinnen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

8. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekommen kann und nehme sie in Anspruch. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

9. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) AnsprechpartnerInnen für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger.

10. Ich bin mir meiner Autoritätsstellung und meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus. Mein Leitungshandeln entspricht den Grundsätzen meines Trägers oder Verbandes; ich sage, was ich denke, und tue, was ich sage.

11. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

12. Ich habe mich zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes gemäß der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen entsprechend der Handreichung des Bistum Limburgs informiert. Im Rahmen meiner Gruppenleiterausbildung (Juleica) habe ich an dem entsprechenden Baustein teilgenommen bzw. werde Fortbildungsangebote zum Thema Prävention möglichst wahrnehmen.

13. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch dahingehend kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat umgehend mitzuteilen.

14. Mir wurde das ISK der Pfarrei St. Anna, Herschbach ausgehändigt und ich stimme den Regelungen, insbesondere dem Verhaltenskodex, zu.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> (> Gesetze/Verordnungen > S > StGB).

Anlage 4: Dokumentation von Missbrauchsmeldungen

Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch Geistliche, Ordensangehörige oder Mitarbeitende im pastoralen Dienst

Wird ein Geistlicher, ein Ordensangehöriger/eine Ordenangehörige, Mitarbeitende im pastoralen Dienst des sexuellen Missbrauchs oder eines sexuellen Übergriffs beschuldigt, liegt die Zuständigkeit für das Verfahren bei den Beauftragten Personen für Verdachtsfälle sexueller Gewalt des Bistums. Er / sie müssen umgehend informiert werden!

Maßnahme bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch Angestellte der Pfarrei, Honorarbeschäftigte oder ehrenamtlich Tätige

Pfarrei St. Anna, Herschbach - Kirchort / Einrichtung: _____

Betroffene / r: _____

Beschuldigte / r: _____

Datum der Meldung: _____

Inhalt der Meldung: _____

Vereinbarte Schutzmaßnahmen: _____

Datum, Unterschrift _____

Datum, Unterschrift der aufnehmenden Person _____

Information an den zuständigen Pfarrer

Mitteilung ist erfolgt / Mitteilung entfällt / Datum,

Unterschrift der aufnehmenden Person _____

Gespräch hat stattgefunden / Gespräch entfällt / Datum des Gesprächs:

Ergebnis:

Unterschrift des Pfarrers: _____

Das unterzeichnete Protokoll des Gesprächs mit dem / der Betroffenen liegt bei.

Information des / der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Limburg

Die/Der Missbrauchsbeauftragte des Bistums Limburgs ist unverzüglich zu informieren, wenn sie/er nicht bereits zu diesem Erstgespräch hinzugezogen wurde.

Missbrauchsbeauftragte / r wurde informiert / Mitteilung entfällt

Datum und Unterschrift der aufnehmenden Person: _____

Anlage 5: Gesprächsprotokoll mit dem / der Betroffenen

Pfarrei St. Anna, Herschbach - Pfarrort / Einrichtung: _____

Gesprächsort: _____ Datum: _____ Uhrzeit: _____

Gesprächsbeteiligte:

Name, Vorname des / der Betroffenen: _____

geb. am: _____

Adresse: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

Name und Adresse des / der Erziehungsberechtigten:

Name und Adresse der von dem / der Betroffenen hinzugezogenen Person des Vertrauens:

Name, Adresse und Status der zuständigen Person für die Entgegennahme der Beschwerde:

Name, Adresse und Status weiterer Gesprächsbeteiligter:

Name, Adresse und Status weiterer Gesprächsbeteiligter:

Datum und Ort des Vorfalls: _____

Name und Status / Rolle des / der Beschuldigten:

Inhalt der Beschwerde (möglichst wortgetreu):

Vereinbarungen (z.B. Schutzmaßnahmen, Hilfsangebote):

Anlagen zum Protokoll:

Unterschriften aller Gesprächsbeteiligten:

.....
Vorname Name

.....
Unterschrift

Anlage 6: Formblatt zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt



Anschrift der Pfarrei

Pfarrei St. Anna
Heinrich-te-Poel-Straße 7
56249 Herschbach

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Pfarrei St. Anna, Herschbach gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegen.

Ort / Datum

Unterschrift und Stempel Pfarrei

Anlage 7: Dokumentation Einsichtnahme

Dokumentationsbogen Einsichtnahme



Pfarrei St. Anna, Herschbach

Geschulte Fachkraft

Name und Funktion des/der Einsichtnehmenden (in Druckschrift)

Vor- und Nachname des/der ehrenamtlich Tätigen

Geburtsdatum und Geburtsort des/der ehrenamtlich Tätigen

Datum der Aufnahme der Tätigkeit: _____

Datum der Vorlage des Führungszeugnisses: _____

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses: _____

Datum für die Wiedervorlage des Führungszeugnisses: _____

Herschbach, _____

Datum

Unterschrift des/der Einsichtnehmenden

Mir ist bekannt, dass ein erweitertes Führungszeugnis ggf. sensible Daten enthält. Ich bin daher zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Herschbach, _____

Datum

Unterschrift des/der Einsichtnehmenden

Anlage 8: Interventionsordnung des Bistums Limburg

Ordnung für das Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Bistums Limburg (Interventionsordnung)

Auf der Grundlage der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (vgl. Amtsblatt 2013, S. 608-613; nachfolgend: Leitlinien) werden die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Bereich des Bistums Limburg bei kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Art. 2 Abs. 1 und 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung tätig sind, wie folgt geregelt.¹

A. Erstansprache und Betreuung

(Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen, es sei denn, zwingende Vorgaben bedingen etwas anderes.)

1. Die beauftragten Ansprechpersonen (nachfolgend weiterhin: Beauftragte bei Missbrauchsverdacht) sind die originär zuständigen Personen zur Entgegennahme von Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener. Jedoch kann eine Meldungsentgegennahme bei direkter Ansprache durch mittelbare Betroffene auch durch die Präventionsbeauftragten geschehen, um die eingehenden Informationen zu sichern. Der Präventionsbeauftragte informiert nach Abschluss der Informationsaufnahme unverzüglich den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht und den Generalvikar; dem Meldenden teilen sie die zu erfolgende Weiterleitung der Informationen im Erstkontaktgespräch mit.
2. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht nimmt erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Verfahren vor.
3. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht führt die Gespräche mit den Betroffenen sexuellen Missbrauchs (nachfolgend: Betroffene bzw. betroffene Personen) und steht als deren Begleiter während des gesamten Prozesses zur Verfügung.
4. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht (oder ggf. der Präventionsbeauftragte) erstellt mittels eines standardisierten Formulars ein schriftliches Erstanspracheprotokoll zu jedem Vorgang. Das Protokoll und weitere relevante Informationen sind unverzüglich an den Generalvikar weiterzuleiten, der hierbei und bei den anderen in dieser Ordnung genannten Verfahrensschritten gemäß c. 480 CIC in enger Abstimmung mit dem Diözesanbischof vorgeht.
5. Die betroffene Person wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt und bei diesem Schritt unterstützt.
6. In zu dokumentierenden Ausnahmefällen kann die Weiterleitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person gemäß Nr. 4 auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person unterbleiben. Die Weiterleitung hat gleichwohl zumindest in anonymisierter Form zu erfolgen. Der Name einer beschuldigten Person und eine Sachverhaltsschilderung sind in jedem Fall weiterzuleiten.
7. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht nimmt auch solche Hinweise auf, in denen der Beschuldigte nicht im haupt- oder ehrenamtlichen Dienst des Bistums Limburg steht oder stand. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht vermittelt sodann den Kontakt zu den zuständigen Stellen.
8. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht berät die Betroffenen und ggf. deren Angehörige hinsichtlich seelsorgerlicher bzw. therapeutischer Unterstützung und hilft bei der Vermittlung.

9. Das Bistum Limburg stellt einen Seelsorger zur Verfügung, sofern ein Betroffener den Wunsch äußert, ein seelsorgerisches Gespräch zu führen.

B. Einrichtung eines Interventionskreises

10. Für die Vorbereitung der gemäß den Leitlinien durch den Generalvikar zu treffenden Entscheidungen wird ein „Interventionskreis für Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ eingerichtet (nachfolgend: Interventionskreis). Darüber hinaus nimmt sich der Interventionskreis auch sonstiger im kirchlichen Kontext aufgekommener Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt an und dient der hier notwendigen Absprache über das weitere Vorgehen.

11. Unter dem Vorsitz des Generalvikars gehören als ständige Mitglieder dem Interventionskreis an: - der Abteilungsleiter Kirchliches Recht, dem die Koordination des Interventionskreises obliegt (Kordinator), bei dessen Verhinderung beruft der Generalvikar ad hoc einen anderen Kanonisten und beauftragt ein anderes Mitglied des Interventionskreises mit der Aufgabe der Koordination; - der Justitiar (ggf. vertreten durch einen Juristen aus der Abteilung Weltliches Recht in der Zentralstelle); - der Leiter der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt (ggf. vertreten durch einen weiteren Präventionsbeauftragten). Je nach Tätigkeit des Beschuldigten wird der Interventionskreis ergänzt um:

Pastoraler Dienst	Dezernent Personal
Bischöfliches Ordinariat, Bischöfliches Offizialat, Domkapitel, Kirchengemeinden	Dezernent Personal und ggf. zuständiger Fachdezernent bzw. Offizial bzw. Domdekan
Einrichtungen und Verbände im Zuständigkeitsbereich des Dezernates Kinder, Jugend und Familie	Dezernent Kinder, Jugend und Familie oder durch Dezernenten delegierter Mitarbeiter
Einrichtungen und Verbände im Zuständigkeitsbereich des Dezernates Schule und Bildung	Dezernent Schule und Bildung oder durch Dezernenten delegierter Mitarbeiter, zzgl. Dezernent Personal bei gestellten Pastoralpersonal
Einrichtungen und Verbände im Bereich der Caritas	Diözesancaritasdirektor oder durch diesen delegierten Mitarbeiter

C. Information und Untersuchungsverfahren

12. Erhält der Generalvikar über die Beauftragten bei Missbrauchsverdacht oder auf sonstige Weise die Nachricht über das Vorliegen eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch eines Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen durch einen im Dienst der Kirche stehende Person (vgl. Punkt 4), beauftragt er den Koordinator des Interventionskreises mit der Einberufung des Interventionskreises. Auf diese Weise ist auch vorzugehen, wenn der Generalvikar über sonstige im kirchlichen Kontext aufgekommener Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt Kenntnis erhält.

13. Der Interventionskreis nimmt eine erste Sichtung des Sachverhaltes vor. Insbesondere bedarf es einer Entscheidung darüber, ob eine Anhörung des Beschuldigten durchgeführt werden kann (vgl. Leitlinien Nr. 22). Weiter berät der Interventionskreis darüber, welche Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen zu ergreifen sind.

14. Der Interventionskreis berät darüber, ob dienst-, bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind sowie über die erforderlichen Informations- und Kommunikationsschritte. Hierzu wird zeitnah ein konkreter Ablaufplan für das Notfallmanagement erarbeitet, der die Steuerung der Situation vor Ort regelt. Soweit erforderlich, erfolgt die Information der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung von Leitlinie Nr. 54 ausschließlich über die Abteilung Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

15. Um zum einen den Schutz möglicher Opfer zu gewährleisten und zum anderen die – auch in Fällen des sexuellen Missbrauchs geltende – Unschuldsvermutung zu berücksichtigen, wird der Beschuldigte in der Regel bis zur Klärung der Vorwürfe bei voller Vergütung unter Anrechnung der Urlaubsansprüche freigestellt. Handelt es sich bei dem Beschuldigten um einen Kleriker, kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in c. 1722 CIC genannte Maßnahmen verfügen, wobei die dort genannten Voraussetzungen zu beachten sind.

16. Das Bistum bietet dem Beschuldigten die Vermittlung eines Rechtsbeistandes an und trägt die hiermit verbundenen Kosten bis zum Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens auf der Basis der gesetzlichen Gebühren im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. In dieser Weise ist auch vorzugehen, wenn sich Vorwürfe auf den privaten Bereich des Beschuldigten beziehen. Die Stellung und Finanzierung eines Rechtsbeistandes entfällt, falls der Beschuldigte die Vorwürfe vollumfänglich einräumt.
17. Die Durchführung der Anhörung des Beschuldigten erfolgt in der Regel durch den Koordinator des Interventionskreises als Anhörenden unter Mitwirkung eines Protokollanten. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, ggf. den bestellten Rechtsbeistand, hinzuziehen. Die Anhörung wird in der Regel aufgezeichnet und ist nach Möglichkeit von allen Beteiligten zu unterschreiben. Der Generalvikar wird durch den Koordinator des Interventionskreises über das Ergebnis des Gespräches informiert. Der in diesem Fall tätige Beauftragte bei Missbrauchsverdacht wird durch den Koordinator des Interventionskreises über das Ergebnis ebenfalls informiert.
18. Soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des StGB an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet der Justitiar nach vorheriger Abstimmung im Interventionskreis die Informationen unverzüglich an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden sowie an andere zuständige Behörden weiter. Die Pflicht zur Weiterleitung entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen, schriftlich dokumentierten Wunsch des Betroffenen entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von der betroffenen Person (ggf. seinen Eltern, Personensorgeberechtigten, Betreuer) zu unterzeichnen ist. Die Strafverfolgungsbehörden sind in jedem Fall einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
19. Der Justitiar informiert – soweit rechtlich geboten – andere zuständige Behörden (z.B. Jugendamt, Schulaufsicht). Er hält den Kontakt zu den staatlichen Stellen (Staatsanwaltschaft) während des Ermittlungsverfahrens.
20. Eine seelsorgerische und supervisorische Unterstützung des Beschuldigten kann auf Basis von Freiwilligkeit unabhängig von jeder Schuldfrage erfolgen. Dies gilt auch für die Nachsorge innerhalb der Einrichtung.

D. Der Koordinator des Interventionskreises

21. Der Koordinator des Interventionskreises koordiniert im Auftrag des Generalvikars die Intervention bei Missbrauchsfällen. Er verantwortet das Untersuchungsverfahren und die Anhörungsgespräche mit dem Beschuldigten.
22. Der Koordinator des Interventionskreises ist die zuständige Stelle für die Entgegennahme grundsätzlicher Anfragen zum Thema Missbrauch und informiert über die Verfahrenswege.
23. Der Koordinator des Interventionskreises wird in der Regel durch den Ordinarius zum Voruntersuchungsführer einer ggf. durchzuführenden kirchlichen Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC ernannt. Die Durchführung der Voruntersuchung und der sich anschließenden Schritte erfolgt unter Beachtung der hierzu erlassenen kirchenrechtlichen Bestimmungen.
24. Der Koordinator des Interventionskreises ist für die vollständige Dokumentation verantwortlich. Die Ablage von Dokumenten erfolgt in einem hierzu eingerichteten und zugriffsbeschränkten Laufwerk. Die Weiterleitung von Dokumenten und personenbezogenen Daten per E-Mail soll nach Möglichkeit unterbleiben.
25. Der Koordinator des Interventionskreises informiert die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Rechtsträger über den Stand des laufenden Verfahrens.
26. Der Koordinator nimmt geschäftsführend an den Sitzungen des Beraterstabes teil (Teil E). Er bereitet die Sitzungen vor, beruft die Sitzungen im Auftrag des Generalvikars ein, stellt – in Absprache mit den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht – die einzelnen Fälle in anonymisierter Weise vor und führt das Protokoll. E. Beraterstab sexueller Missbrauch
27. Der gemäß der „Verfahrensordnung zur Durchführung der Leitlinien ‚Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz‘ im Bistum Limburg“ eingerichtete

Arbeitsstab sexueller Missbrauch (AsM; vgl. Amtsblatt 2003, 147f.) führt seine Tätigkeit als „Beraterstab sexueller Missbrauch“ (nachfolgend: Beraterstab) gemäß Leitlinien Nr. 7 fort.

28. Unter dem Vorsitz des Generalvikars gehören dem Beraterstab an: die Beauftragten bei Missbrauchsverdacht, psychiatrische Sachverständige, der Personaldezernent, der Justitiar, der Leiter der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt, ein vom Priesterrat benannter Priester, ein vom Diakonenrat benannter Diakon, eine von der Haupt-Mitarbeitervertretung benannte Person. Der Generalvikar kann weitere Sachverständige hinzuziehen. Dem Beraterstab sollen wenigstens zwei Frauen angehören. Der Beraterstab berät vertraulich.

29. Abhängig vom jeweiligen Einzelfall werden einzelne oder mehrere Mitglieder des Beraterstabes konsultiert, die die für den konkreten Fall erforderliche Fachexpertise abbilden. Die Konsultation kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgen.

30. Darüber hinaus tagt der Beraterstab regelmäßig als Kollegialgremium unter dem Vorsitz des Generalvikars und nimmt die Aufgabe eines systematischen Reflexionsgremiums aller Strukturen und Abläufe bei Missbrauchsaufklärung und Präventionsbemühungen im Bistum wahr. F. Nachhaltige Aufarbeitung

31. Der Generalvikar beauftragt nach Abstimmung im Interventionskreis die Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt mit a. der Umsetzung der Nachsorge, b. der Durchführung begleitender Maßnahmen, c. und der nachhaltigen Präventionsarbeit. Als begleitende Maßnahmen nach Buchst. b) kommen u.a. in Frage: Information des zuständigen kirchlichen Vorgesetzten, sog. „Intraprävention“ (d.h. supervisorisch-therapeutische Aufarbeitung relevanter Vorkommnisse), Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Risikoanalysen, Schutzkonzepten und Verhaltenskodizes an den jeweiligen Einsatzorten, Abschlussgespräch mit den Betroffenen (ggf. mit abschließender Sachstandsinformation, Nachricht über ergriffene Maßnahmen, Initiierung und Begleitung institutioneller Entschuldigung).

32. Der Interventionskreis berät den Ordinarius hinsichtlich geeigneter Maßnahmen zur Wiederherstellung des guten Rufes eines fälschlich Beschuldigten oder Verdächtigten (vgl. Leitlinien Nr. 42). - 582 - G. Antrag auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“

33. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht unterstützt die betroffenen Personen bei der Stellung der Anträge auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“, nimmt die Anträge entgegen und leitet sie an den Generalvikar zur Einreichung an die Zentrale Koordinierungsstelle beim „Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“ der Deutschen Bischofskonferenz weiter.

34. Der Koordinator des Interventionskreises unterstützt den Beauftragten bei Missbrauchsverdacht bei der gegebenenfalls erforderlichen Recherche sowie hinsichtlich der Prüfung der Zuständigkeit der Zahlung.

35. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht leitet die Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle über die Höhe der Leistung zur Auszahlung an den Koordinator des Interventionskreises weiter, der seinerseits die Auszahlung zur Anweisung durch den Generalvikar vorbereitet.

36. Der Beauftragte bei Missbrauchsverdacht informiert die betroffenen Personen über die Entscheidung über Anerkennungsleistungen und weitere Hilfen. H. Inkrafttreten

37. Die vorstehende Ordnung tritt zum 01. Oktober 2016 ad experimentum bis zum 30. September 2019 in Kraft.

Limburg, 30. September 2016 + Dr. Georg Bätzing

Az.: 5570/47355/16/04/1 Bischof von Limburg

(Die Gültigkeitsdauer wurde durch Bischof Georg Bätzing über den 30. September 2019 hinaus verlängert.)